

HESSISCHER LANDTAG

10.08.2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 20.05.2021 Sonderungsverbot an hessischen Hochschulen

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Landesverfassung (Art. 61) ist festgelegt, dass private Schulen und Hochschulen nur zu genehmigen sind, wenn eine "Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird". Doch an privaten Hochschulen werden häufig erhebliche Studiengebühren verlangt, was in der Regel ein gewisses finanzielles Einkommen oder Vermögen der Eltern voraussetzt. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Wiesbaden-Rheingau (GEW) moniert, dass in Hessen das Sonderungsverbot nicht konsequent umgesetzt wird und auch das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen die strikte Einhaltung des Sonderungsverbots angemahnt.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

In der hessischen Landesverfassung und dieser folgend im Hessischen Hochschulgesetz wird das Sonderungsverbot – anders als in anderen Ländern – auch auf den Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen erstreckt. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen im Ergebnis festgestellt wird, dass dem Sonderungsverbot bei der Bemessung der von den Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Entgelte Rechnung zu tragen ist, beziehen sich auf den Schülbereich. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht auch festgestellt, dass die erforderlichen erheblichen Kosten der Ersatzschulen wegen des Verbots der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht in vollem Umfang über Schulgelder gedeckt werden können und deshalb staatliche Kompensationen erforderlich sind. In Konsequenz dieser Entscheidung fördern die Länder Ersatzschulen mit durchschnittlich zwei Dritteln der Kosten, die für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen entstehen. In Hessen wird den genannten Anforderungen für den Schulbereich durch die Regelungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes Rechnung getragen, das nicht auf den Bereich der Hochschulen anwendbar ist.

Die Rahmenbedingungen im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen unterscheiden sich fundamental von denen im Schulbereich, so dass eine Übertragung der für den Ersatzschulbereich geschilderten Maßstäbe für das Sonderungsverbot nicht möglich ist. Dies betrifft vor allem folgende Aspekte:

- Ein Anspruch nichtstaatlicher Hochschulen in Hessen auf eine staatliche Mitfinanzierung besteht nicht, so dass eine dem Ersatzschulbereich vergleichbare Begrenzung der Studienentgelte den wirtschaftlichen Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen faktisch unmöglich machen und die Rechte der Hochschulträger aus Artikel 5, 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) erheblich beschränken würde.
- Im Bereich der Studienfinanzierung ist durch obergerichtliche Entscheidungen festgestellt, dass der gebotene soziale Ausgleich auch durch die Gewährung von Darlehen erfolgen kann. Dies betrifft sowohl das seinerzeit als Volldarlehen gewährte BAföG als auch die seinerzeit in Hessen erhobenen Studienbeiträge.
- Die Hochschulausbildung geht i.d.R. unmittelbar einer beruflichen Tätigkeit voraus, in deren Rahmen Hochschulabsolventen überdurchschnittliche Einkünfte erzielen.
- Nichtstaatliche Hochschulen adressieren zu einem maßgeblichen Teil Zielgruppen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, da sie berufsbegleitend studieren und bei denen die Besitzverhältnisse der Eltern keine Rolle spielen.
- Im Hochschulbereich existiert ein gut ausgebautes System von Stipendien, Studiendarlehen, Generationenfonds etc.

Aufgrund der geschilderten Besonderheiten des Hochschulbereichs ist in grundgesetzkonformer Anwendung der landesrechtlichen Grundlagen daher davon auszugehen, dass eine Förderung der Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern dann nicht gegeben ist, wenn die Aufnahme eines Studiums einkommens- und vermögensunabhängig möglich ist. Dies wird im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen, durch die Vergabe bzw. Vermittlung von Stipendien, Studiendarlehen und Partizipationsmöglichkeiten an Studienfonds sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme sonstiger Studienfinanzierungsmöglichkeiten sichergestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Welche konkreten Vorgaben zur Einhaltung des Sonderungsverbots an Hochschulen existieren in Hessen?

Im Bereich von Studienangeboten, die sich typischerweise an unterhaltsberechtigte Studieninteressentinnen und -interessenten richten, muss sichergestellt sein, dass eine Studienaufnahme unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern möglich ist. Dies kann durch die unterschiedlichen in der Vorbemerkung geschilderten Instrumente erreicht werden.

Frage 2. Welche Höhe von Studiengebühren hält die Landesregierung für angemessen, ohne dass Artikel 61 der Landesverfassung verletzt wird?

Aus den in der Vorbemerkung geschilderten rechtlichen Erwägungen erfolgt keine Anknüpfung an die Höhe der Studienentgelte.

Frage 3. Wie hoch sind die Studiengebühren an den privaten Hochschulen in Hessen jeweils?

Auf die beigefügte Anlage wird verwiesen.

- Frage 4. Wie oft hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren überprüft, ob die Studiengebühren an privaten hessischen Hochschulen das Sonderungsverbot verletzen?
- Frage 5. Wie oft und an welchen privaten Hochschulen mussten in den vergangenen fünf Jahren Studiengebühren angepasst werden, weil sie gegen das Sonderungsverbot verstoßen haben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Die Höhe der Studienentgelte wird aus den vorgenannten Gründen nicht im Hinblick auf das Sonderungsverbot geprüft.

Wiesbaden, 5. August 2021

Angela Dorn

Anlagen

Stand: 27.05.2021

Studiengebühren an den nichtstaatlichen Hochschulen in Hessen (laut Hochschulwebseiten)*

1. accadis Hochschule Bad Homburg	
Vollzeitstudium Bachelor	halbjährlich: 5.160 €
Duales Studium Bachelor	monatlich: 525 €
Berufsbegleitendes Studium Bachelor	monatlich: 390 €
Studium plus Praxis Bachelor	monatlich: 525 €
englischsprachiges Trimester in Bad Hom-	2.100 €
burg im dualen Studium (optional)	
Vollzeit-, Duales bzw. Berufsbegleitendes	halbjährlich: 5.700 €
Master-Studium	
Master-Studiengang Management and	monatlich: 1.400 €
Leadership Master of Business Administ-	
ration	

2. CVJM-Hochschule	
Bachelor	je nach Studiengang monatlich: 305-335 €
Master	monatlich: 335 €

3. DIPLOMA Hochschule	
Fernstudium - Bachelor	je nach Studiengang und Studienform mo-
	natlich: 167-302,50 €
Fernstudium - Master	je nach Studiengang und Studienform mo-
	natlich: 297-493,50 €
Präsenzstudium	je nach Studiengang monatlich: 395-560 €

4. EBS Universität für Wirtschaft und	
Recht	
Bachelor in Business Studies (B.Sc.)	pro Semester: 6.950 €
Jurastudium	pro Semester: 7.470 €
	pro Semester für den Master in Business
	(M.A.): 5.550 €
	pro Semester für den Master of Science
	(M.Sc.): 7.950 €
Master in Management (M.Sc.)	pro Semester: 7.950 €
Master in Finance (M.Sc.)	
Master in Real Estate (M.Sc.)	
Master in Automotive Management (M.Sc.)	
Master in Management mit der Spezialisie-	für das 1. und 2. Semester an der EBS
rung Digital Marketing (M.Sc.)	Universität: 2 x 7.950 € = 15.900 €
	für das 3. Semester an der University of
	California Berkeley: 11.500 USD (ent-
	spricht in etwa 10.550 €)
Vorbereitungssemester für das Masterpro-	3.500 €
gramm	

Master in Business mit Spezialisierung in	für die CORE-Module: 5.950 € zu Beginn
Wealth Management (M.A.)	des 1. und 4. Semesters
Master in Business mit Spezialisierung in	für FOCUS-Module: 3.500 € zu Beginn je-
Real Estate (M.A.)	des belegten FOCUS-Moduls
Master in Business mit Spezialisierung in	
Real Estate Investment & Finance (M.A.)	

5. Evangelische Hochschule Darmstadt	
Berufsbegleitender Master	je nach Studiengang pro Semester: 9.800-
_	12.300 €

6. Evangelische Hochschule TABOR	
Bachelor	monatlich: 360 €
Master	Studiengebühr wird anhand der gebuchten
	Creditpoints (CP) berechnet;
	in den Studiengängen M.A. Ev. Theologie
	und M.A. Ev. Gemeindepraxis betragen die
	Kosten:
	- Module mit Präsenzunterricht 110 €/CP
	- Module ohne Präsenzzeit (Masterarbeit,
	Praxisprojekt) 65 €/CP

7. Frankfurt School of Finance & Management	
Bachelor (B.Sc.)	pro Semester: 6.950 € (abweichende Gebühren für das Auslandssemester)
Master	je nach Studiengang pro Semester: 7.250- 9.100 €

8. Freie Theologische Hochschule Gie-	monatlich: 250 €
ßen	

9. Hochschule der Deutschen Gesetzli- chen Unfallversicherung	
Master	eigenangemeldete Studierende: pro Se- mester: 1.500 €

10. Hochschule Fresenius	
Bachelorstudiengänge Vollzeit	je nach Studiengang monatlich: 460-895 €
Bachelorstudiengänge berufsbegleitend	je nach Studiengang monatlich: 275-460 €
Masterstudiengänge Vollzeit	je nach Studiengang monatlich: 650-795 €
Masterstudiengänge berufsbegleitend	je nach Studiengang monatlich: 349-650 €
Fernstudium bei Bachelorstudiengängen	monatlich: 165-295 € (variiert je nach Stu-
	diendauer)
Fernstudium bei Masterstudiengängen	monatlich: 245-435 € (variiert je nach Stu-
	diendauer)

11. Lutherische Theologische Hoch- schule Oberursel	
Studiengebühren für Haupthörer	pro Semester: 180 €

12. Philosophisch-Theologische Hoch- schule Sankt Georgen	
Magister-/Diplomstudiengang	pro Semester: 110-220 € (variiert je nach Studiendauer)
Bachelorstudiengang	pro Semester: 110-220 € (variiert je nach Studiendauer)

13. Provadis Hochschule	
Bachelor	je nach Studiengang monatlich: 455-485 €
Master	je nach Studiengang monatlich: 545-600 €

14. Theologische Fakultät Fulda	
Zertifikatsstudiengang	1.500 €

15. Theologische Hochschule Ewers-	pro Semester: 1.050 €
bach	

16. Wilhelm Büchner Hochschule	
Bachelor	ab 368 € monatlich
Master	je nach Studiengang ab 598 € bzw. ab 678
	€ monatlich

^{*}in dieser Übersicht nicht enthalten: Einschreibe-, Administrations-, Prüfungsgebühren, Semesterticket, AStA-Beitrag etc.